


Corona-Einreiseregeln ab 01.08.

Es gilt eine generelle Test-/Nachweispflicht für alle nach Deutschland einreisenden Personen ab 12 Jahren*

	Digitale Einreiseanmeldung	Quarantäne	Quarantäne- Verkürzung für Geimpfte	Quarantäne- Verkürzung für Ungeimpfte durch PCR-Test
Hochrisiko- gebiete	 	 10 Tage	 nach 0 Tagen	 nach 5 Tagen
Virusvarianten- gebiete**		14 Tage	nach 0 Tagen	

*Bei Einreise nach Voraufenthalt in Virusvariantengebieten ist ein Testnachweis erforderlich; ein Genesenen- oder Impfnachweis genügt nicht.
** Es gilt ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr mit Flugzeug, Zug, Schiff und Bus.

Änderung Coronavirus-Einreiseverordnung: Testpflicht für Einreisende ab 01.08.2021

Das Bundeskabinett hat am 30.07.2021 die erneute Änderung der Einreiseverordnung beschlossen. Ab 01.08.2021 müssen alle nicht geimpften oder genesene Einreisenden ab 12 Jahren ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen können. Bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet müssen auch Geimpfte und Genesene ein aktuelles negatives Testergebnis nachweisen.

Desweiteren wurden folgenden Änderungen vorgenommen:

- Es werden nur noch Hochrisiko- und Virusvariantengebiete ausgewiesen; Regelungen, die es bisher für einfache Risikogebiete gab, entfallen.
- Unter 12-Jährige können bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet die Quarantäne ohne Test nach fünf Tagen beenden. Wer nicht geimpft oder genesen ist und älter als 12 Jahre, kann dies wie bisher nur, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Die in der Regel 14-tägigen Quarantänpflichten für alle Einreisenden aus Virusvariantengebieten bleiben bestehen.
- Über Test-, Genesenen- oder Impfnachweis müssen nur diejenigen verfügen, die 12 Jahre und älter sind.

Für die Einreisen in das Verbandsgebiet sind die Ortspolizeibehörden der Verbandsgemeinden zuständig. Sie erreichen diese bei Fragen bzw. zur Vorlage von Bescheinigungen unter corona@gvv-binzen.de. Die Ortspolizeibehörde wird über die Einreiseanmeldung (www.einreiseanmeldung.de) vor der Einreise informiert.

Wir bitten um Beachtung der Regelungen, welche insbesondere in der Ferienzeit auch für Urlaubsrückkehrer/-innen von Bedeutung sind.